



C. Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich

2 Tarifsystem

- 2.1 Tarifzonen und Fahrpreisermittlung
- 2.2 Besonderheiten

3 Fahrausweise

4 Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

- 4.1 Einzelfahrausweise für Erwachsene
 - 4.1.1 Einzelfahrausweis für Erwachsene
 - 4.1.2 Rabattierter Einzelfahrausweis unter Vorlage der BahnCard
 - 4.1.3 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene
 - 4.1.4 Anschlussfahrausweis für Zeitkarteninhaber
- 4.2 Einzelfahrausweise für Kinder
 - 4.2.1 Einzelfahrausweis für Kinder
 - 4.2.2 Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder
- 4.3 Kindergartengruppen
- 4.4 Tageskarten
 - 4.4.1 TageskarteSolo
 - 4.4.2 TageskartePlus
- 4.5 Monatskarten für Erwachsene – RegioMonat
- 4.6 Monatskarten für Schüler und Auszubildende – RegioMonat S
 - 4.6.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler und Auszubildende
 - 4.6.2 Monatskarten für Schüler und Auszubildende im Barverkauf – RegioMonat S
 - 4.6.3 Schülermonatskarten im Eigenanteilsverfahren – RegioMonat S Netz
 - 4.6.4 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg
- 4.7 Abonnements
 - 4.7.1 Abonnements – RegioAbo
 - 4.7.1.1 Netz-Abonnement für Erwachsene – RegioAbo Netz
 - 4.7.1.2 Netz-Abonnement für Senioren – Regio60plus
 - 4.7.1.3 Abonnement für Schüler und Auszubildende – RegioAbo S
 - 4.7.1.4 Netz-Abonnement für Schüler und Auszubildende – RegioAbo S Netz
 - 4.7.2 SofortAbo
 - 4.7.3 Abonnements für Firmen, Behörden und Institutionen
 - 4.7.3.1 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket
 - 4.7.3.2 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioFirmenAbo
 - 4.7.3.3 Abonnement für Landesbedienstete – JobTicket BW
 - 4.7.4 AboPlus Baden-Württemberg
- 4.8 Monatskarten für Kindergartenkinder
- 4.9 Semester-Tickets
 - 4.9.1 Semester-Ticket
 - 4.9.2 Semester-Ticket PLUS
- 4.10 GästeCard für Austauschschüler
- 4.11 TestCard für Neubürger
- 4.12 Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht / Baden-Württemberg-Ticket Young – BWT Young / MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart
 - 4.12.1 Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht / Baden-Württemberg-Ticket Young – BWT Young
 - 4.12.2 MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart
- 4.13 City mobil

5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

- 5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

6 Beförderung von Schwerbehinderten

7 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten und Mitarbeitenden der Bahnhofsmission

8 Beförderung von Tieren und Sachen

9 Sonderregelungen

10 Besondere Tarifregelungen

10.1 Besondere Regelungen des RegioTarif

10.2 Anschlussmobilität des BW-Tarifs im RegioTarifgebiet

10.3 Online-Ticket/Handy-Ticket

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten nach § 1 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

2. Tarifsysteem

2.1 Tarifzonen und Fahrpreisermittlung

Das RegioTarifgebiet ist in Tarifzonen eingeteilt (s. Anlage 1). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Zonennummern und Zonennamen. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Tarifzonen ergibt sich aus Anlage 3.

Die Fahrpreise können der Fahrpreisübersicht (s. Anlage 2) entnommen werden. Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Tarifzonen auf dem üblichen Linienfahrweg. Start- und Zielzone zählen mit. Bei alternativen Fahrwegen (bis maximal eine Zone Unterschied) gilt die Preisstufe der kürzesten Strecke. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen 10 (Schwäbisch Hall) und 50 (Crailsheim) gelten die entsprechenden Tarife der Zonen 10 und 50 der Fahrpreisübersicht.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (s. Anlage 3).

2.2 Besonderheiten

Die Haltestellen Gschlachtenbretzingen Mitte und Gschlachtenbretzingen Blumenstraße liegen auf der Grenze der Zonen Schwäbisch Hall (10) und Rosengarten/Michelbach/B. (11).

Die Haltestellen Kerz/Augenzentrum, Kerz/Modedepark Röther und Kerz/B14 liegen auf der Grenze der Zonen Michelfeld (8) und Schwäbisch Hall (10).

Die Haltestellen Crailsheim Heilbronner Straße / Panzerstraße und Crailsheim Freibad Maulachtal liegen auf der Grenze der Zonen Crailsheim (50) und Onolzheim (51).

Die Haltestelle Haundorf liegt auf der Grenze der beiden Zählzonen im Überlappungsbereich des VGN.

Zur Fahrpreisberechnung werden diese Haltestellen jeweils der Startzone der Fahrt zugerechnet.

3. Fahrausweise

Fahrausweise des RegioTarif sind:

- Einzelfahrausweis für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrausweis unter Vorlage der BahnCard
- Einzelfahrausweis für Kinder
- Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder
- Kindergartengruppenfahrausweis
- Anschlussfahrausweis
- Tageskarten – TageskarteSoloCity/ SoloNetz; TageskartePlusCity/ PlusNetz
- Monatskarten für Erwachsene – RegioMonat
- Monatskarten für Schüler und Auszubildende – RegioMonat S
- Abo-Karten für Erwachsene – RegioAbo
- Abo-Karten für Senioren – Regio60plus
- Schülermonatskarten im Eigenanteilsverfahren – RegioMonat S Netz
- Abo-Karten für Schüler und Auszubildende – RegioAbo S
- Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

- Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioFirmenAbo
- Abo-Karten für Landesbedienstete – JobTicket BW
- AboPlus Baden-Württemberg
- Monatskarten für Kindergartenkinder
- Semester-Ticket / Semester-Ticket PLUS
- GästeCards für Austauschschüler
- TestCards für Neubürger
- Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht / Baden-Württemberg-Ticket Young – BWT Young / MetropolTagesTicket
- City mobil

Die Einführung weiterer Tarifangebote wird ortsüblich bekanntgemacht.

Tarifänderung

Bei Tarifänderungen werden bei Zeitkarten die monatlichen Teilbeträge bzw. beim E-Ticketing-Verfahren der Preis des rabattierten Einzelfahrausweises ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

4. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

4.1 Einzelfahrausweise für Erwachsene

4.1.1 Einzelfahrausweis für Erwachsene

Einzelfahrausweise gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung des Fahrtziels.

Rund- und Rückfahrten sind beim Einzelfahrausweis unzulässig. Einzelfahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Einzelfahrausweise haben folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechungen):

bei Fahrten in Zone Schwäbisch Hall und Crailsheim: 60 Minuten,
bei Fahrten ab Preisstufe 1: 240 Minuten.

Bei Verlust von Einzelfahrausweisen erfolgt kein Ersatz.

4.1.2 Rabattierter Einzelfahrausweis unter Vorlage der BahnCard

Alle Inhaber einer gültigen BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 oder 100) erhalten die Möglichkeit, ein BahnCard-Ticket, d.h. einen Verbundfahrchein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrausweis für Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1.

4.1.3 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene

Rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing-Verfahren teilnehmen und ein gültiges, nicht gesperrtes E-Ticket vorweisen können.

Für die Teilnahme am E-Ticketing-Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing-Verfahren wird eine einmalige Gebühr entsprechend der Gebührenordnung je Karte fällig sowie zusätzlich eine Mindestguthabensumme von 20,00 Euro. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte, die der Kunde selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl und unsachgemäßer Behandlung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung fällig.

Teilnehmer am E-Ticketing-Verfahren sind verpflichtet, sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Bei Umsteigevorgängen ist ein erneuter Ab- und Anmeldevorgang erforderlich. Nach dem jeweiligen erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing-Verfahren. In diesen Fällen werden rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft.

Bei Teilnahme am E-Ticketing-Verfahren wird pro Fahrt maximal der Preis einer Tageskarte SoloCity bzw. je nach Nutzung einer Tageskarte SoloNetz berechnet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1.

4.1.4 Anschlussfahrausweis für Zeitkarteninhaber

Inhaber einer RegioTarif-Zeitkarte (RegioMonat / RegioMonat S, RegioAbo / RegioAbo S, RegioJobTicket, RegioFirmenAbo, JobTicket BW) bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

4.2 Einzelfahrausweise für Kinder

4.2.1 Einzelfahrausweis für Kinder

An Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden Einzelfahrausweise zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Ab dem 15. Geburtstag ist der Erwachsenenfahrpreis zu entrichten. Im Rahmen der verschiedenen Mitnahmeregelungen bei Tages- und Zeitkarten zählen Kinder wie eine Person.

Kinder unter 6 Jahren (= vor dem 6. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Diese Begleitperson muss mindestens 15 Jahre alt sein und kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Durch Vorlage eines Landesfamilienpasses, in dem alle Kinder eingetragen sind, können auch mehr als 3 Kinder unter 6 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Bei der Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren ist eine Erweiterung der Mitnahme oder ein Austausch der Kinder nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Die den Fahrausweis nutzende Person und die mitgenommenen Kinder müssen während der Fahrt zusammen bleiben.

Kindergartenkinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, welche mit dem Bus zum Kindergarten befördert werden, bestellen über die Gemeinde Fahrscheine im Abonnement. Mit diesem Kindergarten-Abonnement dürfen die Kindergartenkinder auch ohne Begleitung den Bus benutzen (vgl. hierzu 4.8).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1.

4.2.2 Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder

Rabattierte Einzelfahrausweise für Kinder können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing-Verfahren teilnehmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.3 und 4.2.1.

4.3 Kindergartengruppenfahrausweis

Kindergartengruppen erhalten ausschließlich beim Busfahrer einen speziellen Kindergartengruppenfahrausweis. Dabei wird die Personenzahl (unabhängig vom Alter) erfasst und ein Kindergartengruppenfahrausweis ausgestellt. Pro mitfahrender Person ist dabei der jeweils gültige Tarif eines Kinderfahrausweises für die betreffende Fahrstrecke bzw. Preisstufe zu bezahlen. Der Kindergartengruppenfahrausweis gilt als Tageskarte und ist somit für Hin- und Rückfahrt gültig.

4.4. Tageskarten

Tageskarten werden an alle einschließlich Kleingruppen bis zu 10 Personen ausgegeben als

- TageskarteCity Solo/Plus Zone 10 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 40 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 50 und eine frei wählbare angrenzende Zone
- TageskarteNetz Solo/Plus RegioTarifgebiet

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gewählten Gebiet. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit.

Tageskarten sind am Lösungs- bzw. Entwertungstag ganztägig bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des Folgetages) gültig. Tageskarten aus Automaten und Fahrausweisdruckern sind bereits entwertet. Im Vorverkauf erworbene Tageskarten müssen vor Antritt der Fahrt durch Aufbringen des Fahrdatums und ggf. Ankreuzen des Stadtgebiets mit einem Kugelschreiber entwertet werden.

Nach einer Tarifanpassung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete Tageskarten zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

4.4.1 Tageskarte Solo

Die Tageskarte Solo berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten in dem gelösten Bereich (City oder Netz) am Lösungstag.

4.4.2 Tageskarte Plus

Tageskarten Plus (City oder Netz) gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kindern unter 4.2.1), oder
- bis zu 4 Personen und ein Hund oder ein Fahrrad, oder
- Eltern-/Großeltern mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Bei der Tageskarte Plus ist die unentgeltliche Mitnahme auf maximal 3 Kinder unter 6 Jahre pro Tageskarte Plus beschränkt.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Die Tageskarte gemeinsam nutzende Personen müssen während der Fahrt zusammen bleiben.

4.5 Monatskarten für Erwachsene – RegioMonat

Monatskarten für Erwachsene sind persönliche Fahrausweise, auf denen der Fahrgast Vor- und Zuname leserlich einträgt. Sie gelten für die bezeichnete Strecke, ab Preisstufe 9 als Netzkarte („RegioMonat Netz“) und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer. Es sind gleitende Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Die Ausgabe erfolgt in Bussen und an Verkaufsstellen.

Bei Verlust von Monatskarten für Erwachsene erfolgt kein Ersatz.

4.6 Monatskarten für Schüler und Auszubildende

4.6.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler und Auszubildende

Monatskarten für Schüler und Auszubildende werden an berechtigte Personen gemäß § 1 PBefGAusgIV zum § 45a PBefG in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben.

Berechtigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
2. ab dem 15. Geburtstag
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter
 - privater allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien und Universitäten.Ausgenommen davon sind Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstaben a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

- der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist (während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats);
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen bzw. ökologischen Diensten sowie Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Monatskarte für Schüler und Auszubildende wird bei unter Ziffer 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule, Ausbildungsstätte oder des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste ausgegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Sie ist Bestandteil des Fahrausweises und bei Kontrollen stets zusammen mit der Monatskarte für Schüler und Auszubildende vorzuzeigen.

Von Studierenden wird die Immatrikulationsbescheinigung verlangt.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Monatskarten für Schüler und Auszubildende gelten für die auf der Fahrkarte aufgeführte Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke. Sie gelten für den angegebenen Kalendermonat. Monatskarten für Schüler und Auszubildende sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn der Inhaber mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Monatskarten für Schüler und Auszubildende nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.6.2 Monatskarten für Schüler und Auszubildende im Barverkauf – RegioMonat S

Monatskarten für Schüler und Auszubildende können ab dem 1. Tag des Vormonats in Bussen und an Verkaufsstellen gekauft werden. Sie gelten für die bezeichnete Strecke, ab Preisstufe 9 als Netzkarte („RegioMonat S Netz“) und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer.

Bei Verlust von im Barverkauf erworbenen Monatskarten erfolgt kein Ersatz.

4.6.3 Schülermonatskarten im Eigenanteilsverfahren – RegioMonat S Netz („SKT“)

Schülermonatskarten im Eigenanteilsverfahren werden über das Schulsekretariat bestellt und von der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH ausgestellt. Diese sind mit einem aktuellen Passbild versehen und werden an laut Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten berechnete Schüler über die Schulen ausgegeben.

Verlust oder Zerstörung der Fahrkarte sind der Schule schriftlich anzuzeigen. Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarte erhält der Schüler Ersatz. Für eine Ersatzkarte wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung erhoben, bei Verlust von mehreren Monatskarten max. 30,00 €, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

niedrigerer Höhe angefallen ist. Im Wiederholungsfall ist ein frei verkäuflicher, regulärer Fahrschein zu erwerben. Ausgestellte Ersatzkarten sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

Das RegioMonat S Netz gilt als Netzkarte im gesamten RegioTarifgebiet und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer.

Grundschüler und Schüler, die sich verpflichten, die Schüler-Eigenanteile für ein Schuljahr (11 Monate) abbuchen zu lassen, erhalten für den Monat August (Sommerferien) eine Bonuskarte („Ferienpass Franken“). Der Schüler-Eigenanteil wird von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH monatlich eingezogen. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 15. eines Monats bzw. im September zum 25. Fällt der 15. bzw. der 25. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann erfolgt die Abbuchung am darauffolgenden Werktag. Es wird ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat des Kontoinhabers benötigt; bei nicht volljährigen Schülern zudem die Unterschrift der Eltern.

Das RegioMonat S Netz berechtigt zum Fahren nach 13:00 Uhr auf allen Buslinien des FahrBus Ostalb. In den Ferien, an Wochenenden und an Feiertagen gilt das RegioMonat S Netz ganztags und als Ferienpass Franken. Es berechtigt dann zusätzlich zum Fahren auf allen Bus- und Bahnlinien des Stadt- und Landkreises Heilbronn und des Hohenlohekreises. Im Landkreis Main-Tauber gilt es auf den Buslinien.

Eine Neubestellung erfolgt ausschließlich über das Schulsekretariat bis zum 20. des jeweiligen Monats. Änderung der Angaben oder Kündigung und Rückgabe einzelner Monatskarten müssen spätestens bis zum 20. des Vormonats über das Schulsekretariat beantragt bzw. durchgeführt werden.

4.6.4 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

Das Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg gilt im RegioTarifgebiet nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

4.7 Abonnements

4.7.1 Abonnements – RegioAbo

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise des RegioAbo. Das RegioAbo ist auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, es ist nicht übertragbar. Der RegioAbo-Ausweis ist ein persönlicher Fahrausweis, der mit einem aktuellen Passbild versehen ist. Er gilt nur für die bestellte Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer. Ausgabestelle der RegioAbo-Anträge sowie der RegioAbo-Ausweise sind die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH-KundenCenter.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Bei einer Tarifierfassung wird der abzubuchende Betrag automatisch angepasst. Dies setzt keine Zustimmung des Kunden voraus. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Einzug erfolgt am ersten Werktag eines Monats. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH nach weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung kündigen und Chipkarten des E-Abos sperren. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seinen Abo-Ausweis bzw. seine Chipkarte unverzüglich bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurückzugeben. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Abbuchungsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent, ggf. dessen gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Wird das Abo vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, berechnet die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH für den abgelaufenen Zeitraum den Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte und stellt diesen Betrag in Rechnung. Für die Regio60plus wird die RegioMonat für Erwachsene der Preisstufe 2 und für die RegioAbo S Netz wird die RegioMonat S der Preisstufe 5 als Berechnungsgrundlage zu Grunde gelegt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder aus dem RegioTarifgebiet wegzieht. In

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Ausnahmefällen kann das Abonnement auf Antrag zeitlich befristet – maximal 12 Monate – stillgelegt werden.

Eine Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats in Textform bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eingegangen sein. Nach Kündigung wird der Ausweis ungültig bzw. die Chipkarte gesperrt und ist bis zum 3. des Folgemonats der Kündigung zurückzugeben.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, in Textform bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH vorliegen. Der Abo-Ausweis bzw. die Chipkarte muss bis zum 3. des Folgemonats der Kündigung zurückgegeben werden. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Änderungen der Angaben im Abo-Ausweis bzw. auf der Chipkarte sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Adressänderung und eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Kartenaustausch ist die alte Chipkarte zurückzugeben.

Bei Verlust des Abo-Fahrausweises bzw. der Chipkarte wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben. Dies gilt nicht für mutwillig beschädigte Karten.

An Samstagen und Sonntagen sowie an Wochenfeiertagen besteht für das RegioAbo folgende Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen, unabhängig vom Alter oder
- Eltern-/Großeltern mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren. Dazu muss ein Landesfamilienpass vorgelegt werden, in dem alle Personen eingetragen sind, die vom RegioAbo-Inhaber kostenlos mitgenommen werden.

Anstelle eines Erwachsenen kann entweder ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden. Dieses Zusatzangebot gilt nicht für das RegioAbo S.

4.7.1.1 Netz-Abonnement für Erwachsene - RegioAbo Netz

Das RegioAbo Netz ist nur im Abonnement erhältlich. Das RegioAbo Netz ist auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, es ist nicht übertragbar. Das RegioAbo Netz ist ein persönlicher Fahrausweis, der mit einem aktuellen Passbild versehen ist. Es gilt als Netzkarte im gesamten RegioTarifgebiet und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer. Ausgabestelle der Anträge des RegioAbo Netz sowie der RegioAbo Netz-Ausweise sind die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH-KundenCenter.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7.1.

4.7.1.2 Abonnement für Senioren - Regio60plus

Das Regio60plus erhalten Personen ab 60 Jahren (ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben). Das Regio60plus ist nur im Abonnement erhältlich. Es ist auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und nicht übertragbar. Das Regio60plus ist ein persönlicher Fahrausweis, der mit einem aktuellen Passbild versehen ist. Es gilt als Netzkarte im gesamten RegioTarifgebiet und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Ausgabestelle der Anträge des Regio60plus sowie der Regio60plus-Ausweise sind die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH-KundenCenter.

Das Regio60plus gilt:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des Folgetages),
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztätig.

Für das Regio60plus gibt es keine Mitnahmeregelung.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7.1.

4.7.1.3 Abonnement für Schüler und Auszubildende – RegioAbo S

Das RegioAbo S erhalten nur berechtigte Personen (s. Punkt 4.6.1) gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. des auszubildenden Unternehmens. Der Kunde verpflichtet sich, nach Anforderung eine neue, aktuelle Bescheinigung vorzulegen. Bei fehlender Bescheinigung wird eine Tarifierhöhung auf den Erwachsenentarif durchgeführt. Dies setzt keine Zustimmung des Kunden voraus. Schüler, die einen ganzjährigen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach der Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zwischen Wohnort und der besuchten Schule haben, sind vom Abonnement für Schüler und Auszubildende ausgeschlossen. Ausgabestelle der Anträge sowie der Ausweise für das RegioAbo S sind die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH KundenCenter.

Verpflichtet sich ein berechtigter Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für Schüler und Auszubildende für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise des RegioAbo S. Das RegioAbo S ist ein persönlicher Fahrausweis, der auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt ist. Es ist nicht übertragbar und mit einem aktuellen Passbild versehen. Es gilt in den Preisstufen 1 und 2 sowie in den Zonen 10, 50 und 50 Plus nur für die bestellte Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7.1.

4.7.1.4 Netz-Abonnement für Schüler und Auszubildende – RegioAbo S Netz

Das RegioAbo S Netz ist ein persönlicher Fahrausweis, der auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt ist. Es ist nicht übertragbar und mit aktuellem Passbild versehen. Es gilt als Netzkarte im gesamten RegioTarifgebiet und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

Das RegioAbo S Netz gilt an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien als Ferienpass Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.7.1 und 4.7.1.3.

4.7.2 SofortAbo

Das SofortAbo ist eine Monatskarte zum günstigen Abopreis und wird den Kunden angeboten, die nach der Bestellfrist des 20. des Vormonats noch ein Abo bestellen möchten. Als SofortAbo können sämtliche Aboangebote gewählt werden. Voraussetzung ist die persönliche Bestellung eines Abonnements und die Barzahlung des SofortAbos. Mit dem Folgemonat beginnt das reguläre Abonnement-Verfahren nach Punkt 4.7.1.

SofortAbos berechtigen zum Kauf eines Anschlussfahrausweises nach 4.1.4.

Bei Verlust oder Zerstörung der SofortAbo-Monatskarte kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.

4.7.3 Abonnements für Firmen, Behörden und Institutionen

4.7.3.1 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioFirmenAbo

RegioFirmenAbo-Vereinbarungen können von Firmen, Behörden und Institutionen mit mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgeschlossen werden. Die Vereinbarung berechtigt die Mitarbeiter zum Erwerb eines RegioFirmenAbos. Die Sicherstellung des Ertrages, der ohne das RegioFirmenAbo erzielt würde, erfolgt durch Zahlung einer pauschalen Fahrkostenerstattung in Form eines für jeden Mitarbeiter zu leistenden, jeweils gesondert zu kalkulierenden Grundbeitrages. Es werden 2 RegioFirmenAbo-Varianten angeboten:

RegioFirmenAbo City: Zone 10 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 40 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 50 und eine frei wählbare angrenzende Zone

RegioFirmenAbo Netz: RegioTarifgebiet

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Die Ausgabe der RegioFirmenAbos erfolgt nur über die KundenCenter der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Das RegioFirmenAbo gilt in den Bussen und Bahnen der Unternehmen, die innerhalb des RegioTarifgebietes verkehren. Das RegioFirmenAbo ist ein persönlicher Fahrausweis.

An Samstagen und Sonntagen sowie an Wochenfeiertagen besteht für das RegioFirmenAbo folgende Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen, unabhängig vom Alter oder
- Eltern-/Großeltern mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren. Dazu muss ein Landesfamilienpass vorgelegt werden, in dem alle Personen eingetragen sind, die vom RegioFirmenAbo-Inhaber kostenlos mitgenommen werden.

Anstelle eines Erwachsenen kann entweder ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden.

4.7.3.2 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket

Firmen, Behörden und Institutionen, können mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eine Vereinbarung über die Ausstattung ihrer Mitarbeiter mit einem persönlichen, nicht übertragbaren Jahresabonnement (RegioAbo/RegioAbo S) treffen. Voraussetzung ist eine individuelle Vereinbarung über die Abnahme. Die Fahrausweise werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort – Arbeitsort ausgestellt. Die Firma, Behörde oder Institution bestellt die erforderlichen Abonnements auf eigene Rechnung.

Für jede Firma, Behörde oder Institution erfolgt eine eigene Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben. Aufgrund der Ergebnisse und der Anzahl an Neukunden wird eine Rabattierung gewährt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.7.1.

4.7.3.3 Abonnement für Landesbedienstete – JobTicket BW

Das Land Baden-Württemberg hat mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eine Vereinbarung über die Ausstattung der Landesbediensteten mit einem persönlichen, nicht übertragbaren Jahresabonnement getroffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg können mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH direkt ein Abonnement abschließen - das JobTicket BW. Die Fahrausweise werden für die Relation Wohnort – Arbeitsort oder als Netzticket ausgestellt. Auf der Grundlage einer Kalkulation wird ein Rabatt von 5% gewährt.

Bei der jährlichen Zahlungsweise des JobTicket BW wird der jeweils gültige Preis des JobTicket BW zum 1. Gültigkeitstag abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise des JobTicket BW erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten im Voraus. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Kunden erhalten ein Sonderkündigungsrecht auf bestehende Abos.

Das JobTicket BW gilt nur als RegioAbo, nicht als RegioAbo S oder Regio60plus.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.7.1.

4.7.3.4 AboPlus Baden-Württemberg

Das verbundüberschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung im RegioTarif-Gebiet wie ein RegioAbo gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen des RegioTarifs zu diesem Angebot entsprechend, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

Es gelten die derzeit gültigen Beförderungsbedingungen der DB AG. Hinweise hierzu unter www.kreisverkehr-sha.de unter der Rubrik Service+Kontakt.

4.8 Monatskarten für Kindergartenkinder

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Monatskarten für Kindergartenkinder gibt die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH pro Schulhalbjahr an Kindergartenkinder aus, die von den Bürgermeisterämtern gemeldet werden. Die Ausgabe ist an die Abnahme von 5 Fahrkarten für das 1. Schulhalbjahr und von 6 Fahrkarten für das 2. Schulhalbjahr gekoppelt.

Monatskarten für Kindergartenkinder gelten für die auf der Fahrkarte eingetragene Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke. Sie gelten nur in Omnibussen. Monatskarten für Kindergartenkinder sind nicht übertragbar. Eine Begleitperson ist nicht notwendig, sofern das Kind die notwendige Reife für die alleinige Fahrt hat.

Bei Verlust der Monatskarte für Kindergartenkinder wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.9 Semester-Tickets

4.9.1 Semester-Ticket

Semester-Tickets werden ausschließlich an Studierende von Universitäten und Hochschulen ausgegeben, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde.

Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. der Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem aktuellen Studierendenausweis gültig.

Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur bei bestimmten Vorverkaufsstellen.

Bei Verlust oder Zerstörung des Semestertickets erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Sofern das Semester-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt eines KreisVerkehr RegioAbo S Netz-Tickets vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semester-Tickets abgezogen.

Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie im Gebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierende der Hochschule Heilbronn (einschließlich der Standorte Künzelsau und Schwäbisch Hall), der DHBW Heilbronn und der Technischen Universität München (TUM) am Campus Heilbronn sowie Schüler der Kolping Schule für Gestaltung und der Bernd-Blindow-Schule Heilbronn (Fachrichtung Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und PTA) können in Heilbronn, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Dies gilt ebenso für Studierende der Hochschule Heilbronn in Künzelsau für den Citybusverkehr und die Bergbahn der Stadt Künzelsau, sowie für die Zonen 811, 812, 816, 819, 818, 855 als auch in Schwäbisch Hall in Zone 10. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis bzw. Schülerschein der teilnehmenden Bildungseinrichtungen.

4.9.2 Semester-Ticket PLUS

Das Semester-Ticket PLUS wird ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im Besitz eines gültigen Semestertickets eines der kooperierenden Verkehrsverbände (z.B. VRN, KVV, VVS, OAM) sind. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Ticket PLUS wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen. Das Semester-

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Ticket PLUS wird gegen Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises auch an Praktikanten ausgegeben.

Das Semester-Ticket PLUS ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem aktuellen Studierendenausweis gültig.

Der Verkauf des Semester-Ticket PLUS erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket PLUS nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Ticket PLUS erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Semester-Ticket PLUS vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket PLUS Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt eines KreisVerkehr RegioAbo S Netz-Tickets vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semester-Ticket PLUS abgezogen.

Das Semester-Ticket PLUS ist ein Halbjahresticket. Es gilt im Sommersemester entweder vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester entweder vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Das Semester-Ticket PLUS gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket PLUS berechtigt zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.9.3 Drei-Monats-Ticket

Drei-Monats-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn (DHBW HN), mit der eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigt zum Erwerb des Drei-Monats-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der DHBW HN immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Drei-Monats-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Drei-Monats-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Drei-Monats-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Drei-Monats-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Drei-Monats-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Drei-Monats-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Drei-Monats-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt eines HNV Sunshine-Tickets vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Drei-Monats-Tickets abgezogen.

Das Drei-Monats-Ticket wird ab Kaufdatum für drei aufeinanderfolgende Monate ausgegeben.

Das Drei-Monats-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNV) (Netzkarte) sowie im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Drei-Monats-Ticket berechtigt innerhalb des HNV und des KreisVerkehr zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierenden der DHBW HN können in Heilbronn, wenn sie kein Drei-Monats-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis der DHBW HN.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

4.10 GästeCard für Austauschschüler

GästeCards für Austauschschüler werden an Teilnehmer eines Schüleraustausches ausgegeben, die an einer Schule im Verbundgebiet zu Gast sind. GästeCards berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Bussen und Zügen im gesamten Verbundgebiet des KreisVerkehr (2. Klasse). Sie gelten für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum und sind nicht übertragbar. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz.

GästeCards können nur per Sammelbestellung über die jeweilige Schule bestellt werden. Nach Eingang des Bestellscheins im KreisVerkehr-KundenCenter Schwäbisch Hall erfolgt der Versand der GästeCards innerhalb weniger Tage gegen Rechnung an den Besteller. Eine direkte Ausstellung über die KreisVerkehr-KundenCenter ist nicht möglich.

4.11 TestCard für Neubürger

Mit Anmeldung des Wohnsitzes im Landkreis Schwäbisch Hall erhalten Neubürger einen Antrag für eine TestCard, mit der für den einmalig gewählten Zeitraum von zwei Wochen alle Verkehrsmittel im gesamten RegioTarifgebiet genutzt werden können.

Die TestCard gilt nur für die eingetragene Person.

4.12 Baden-Württemberg-Ticket / MetropolTagesTicket Stuttgart

Ein Baden-Württemberg-Ticket, ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht und ein MetropolTagesTicket Stuttgart können genutzt werden von:

- a. bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b. einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person

Ein Baden-Württemberg-Ticket Young kann genutzt werden von:

- a. bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder
- b. einer Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

Familienkinder nach sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Ein Baden-Württemberg-Ticket und ein Baden-Württemberg-Ticket Young sowie ein MetropolTagesTicket Stuttgart gilt auf dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- b. Samstag und Sonntag, am 24. Und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- c. Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a. Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- b. Freitag und Samstag, am 24. Und 31. Dezember sowie vor in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 6:00 bzw. 7:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

Das MetropolTagesTicket weist gegenüber den anderen Varianten des Baden-Württemberg-Tickets einen eingeschränkten Geltungsbereich auf. Es gilt nur in den folgenden neun Verbundräumen grundsätzlich ohne Übergangsbereiche zu den Nachbarverbänden:

- a. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
- b. Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV)
- c. KreisVerkehr Schwäbisch Hall
- d. OstalbMobil
- e. Filmland Mobilitätsverbund
- f. Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo), inkl. Übergangsbereiche, in denen das naldo-Tagesticket gilt
- g. Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf)
- h. Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)

Sämtliche Varianten des Baden-Württemberg-Tickets und das MetropolTagesTicket werden in allen Verkehrsmitteln der Verkehrsunternehmen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH anerkannt und verkauft.

Es gelten die derzeit gültigen Beförderungsbedingungen sowie aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Änderungen nach dem Tarif der Baden-Württemberg-Tarif GmbH vorbehalten. Hinweise hierzu unter www.kreisverkehr-sha.de unter der Rubrik Service+Kontakt.

4.13 City mobil

Fernverkehrsreisende mit einem City mobil-Ticket mit Zielbahnhof Schwäbisch Hall und Crailsheim sind berechtigt im gesamten Bereich der Zonen 10 und 50 zu fahren (Einzelfahrschein). Für das City mobil-Ticket gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Erwachsene) und Abo-Karten können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Abo-Karten werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben (nur zusammen mit dem Abo). Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt. Der Zuschlag für Zeitkarten beträgt 27,00 Euro.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung im amtlichen Ausweis nachgewiesen ist. Ein Hund, das Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel sowie der Krankenfahrstuhl werden ebenfalls unentgeltlich befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt.

Die Originalberechtigung ist dem Fahr- und Aufsichtspersonals unaufgefordert vorzuzeigen.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten und Mitarbeitenden der Bahnmissionsmission

Vollzugsbeamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes werden, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert (in den Zügen in der 2. Klasse). Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis, der unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Mitarbeitende der Bahnmissionsmissionen werden auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückreise in Dienstkleidung (Weste o. Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und der Fahrtberechtigung der Bahnmissionsmission Mobil unentgeltlich befördert (in den Zügen in der 2. Klasse).

8. Beförderung von Tieren und Sachen

Hunde werden gegen Zahlung des Kinderfahrpreises befördert.

Polizeihunde, Blindenführhunde und Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren. Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Mobilitätshilfen und Sachen, deren Beförderung zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

Fahrräder und Postzustellwagen können gegen Zahlung eines Beförderungsentgelts in Höhe des Kinderfahrpreises befördert werden, sofern es das zur Verfügung stehende freie Platzangebot zulässt. Die Fahrradbeförderung in Nahverkehrszügen ist innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall kostenlos.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesem Fall ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

E-Scooter werden unentgeltlich befördert, wenn im Behindertenausweis des Nutzers eine Gehbehinderung vermerkt ist.

9. Sonderregelungen

- (1) Auf den Linien der Firma Friedrich Müller, Omnibusunternehmen GmbH werden die Netzkarten der DB AG sowie RBS- und DB-Freifahrtausweise anerkannt. Einzelheiten regeln die Linienbestimmungen.
- (2) Relationslos ausgegebene Fahrscheine der DB AG (z.B. NetzCard, Monatsnetzkarten, Schönes-Wochenende-Ticket etc.) werden innerhalb ihres Geltungsbereiches bei der DB AG auch für Fahrten innerhalb des RegioTarifgebietes anerkannt.
- (3) Erhöhtes Beförderungsentgelt
Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 Euro. Ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt (§9 (4) Beförderungsbedingungen), beträgt es 7,00 Euro.
- (4) Reinigungskosten
Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen werden die vollen Reinigungskosten, mindestens jedoch die Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (5) Gebührenpflichtige Fahrpreisbescheinigungen
Für eine schriftliche Fahrpreisbescheinigung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (6) Mahngebühren werden entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (7) Für eine Fahrpreiserstattung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (8) Für die Aufbewahrung von Fundsachen wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (9) Bei Fahrten mit dem RufBus gilt der reguläre RegioTarif. Lediglich bei Spätverbindungen ab 22:00 Uhr wird ein Zuschlag von 1,00 Euro pro Person erhoben.
- (10) Kommt beim RufBus ein Taxi zum Einsatz, werden ausschließlich Einzelfahrscheine verkauft, beschränkt auf die Fahrstrecke der RufBus-Fahrt. Ggf. rabattiert für Kind, BahnCard oder KolibriCard. Ein Check-In/Check-Out mit KolibriCard (CICO) ist im Taxi nicht möglich.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

- (11) Wird nach einer RufBus-Fahrt mit dem Taxi auf den Bus oder den Zug umgestiegen (Weiterfahrt innerhalb 240 min.), kann gegen Vorlage des Taxifahrscheins ein Anschlussfahrschein zum Kinderfahrpreis gelöst werden.

10. Besondere Tarifregelungen

10.1 Besondere Regelungen des RegioTarif

- (1) Für den Verkehr der Ortschaften der Zonen Rosenberg (39), Hahnenmühle (95), Untergröningen (38), Frickenhofen (37), Mittelbronn (96), Dinkelsbühl (99), Schnelldorf (35), Rothenburg (36) und Feuchtwangen (46) kommt der RegioTarif nur für Verbindungen im Verkehrsträger Bus zwischen diesen Ortschaften und den übrigen Ortschaften des RegioTarifgebietes zur Anwendung. Für den Verkehr der Ortschaften der Zone Fornsbach (45) und der Zone Niederstetten (34) kommt der RegioTarif nur für Verbindungen im Verkehrsträger Zug zwischen diesen Ortschaften und den übrigen Ortschaften des RegioTarifgebietes zur Anwendung.
- (2) Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Mainhardt und dem VVS-Tarifgebiet gilt der VVS-Tarif. Schülermonatskarten im Eigenanteilsverfahren des KreisVerkehr werden auf den VVS-Linien 372, 373, 374 und 377 anerkannt.
- (3) Für den Ortsverkehr Gerabronn (Linie 72) der Firma Röhler Touristik GmbH und den CityFlitzer Gaildorf (Linie 40) der Hofmann Omnibusverkehr GmbH gilt ein gesondert ausgewiesener Tarif.

10.2 BW-Tarif im RegioTarifgebiet

Im verbundüberschreitenden Verkehr in Baden-Württemberg gilt der BW-Tarif. Einzelfahrausweise des BW-Tarifs berechtigen zur einfachen Weiterfahrt mit Bussen und RufBussen in dem der SPNV-Station zugeordneten Tarifgebiet des BW-Tarifs bzw. zum auf dem Fahrausweis angegebenen Tarifgebiet des BW-Tarifs.

Es gelten die Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Weitere Informationen zum BW-Tarif erhalten Sie unter www.bwtarif.de.

10.3 Online-Ticket/Handy-Ticket

Im RegioTarifgebiet werden bestimmte Fahrausweise als Online-Ticket oder Handy-Ticket angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrausweisen als Online-Ticket bzw. Handy-Ticket besteht nicht.

Für den Erwerb des Handy-Tickets erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren mobil oder über das Internet.

Online-Tickets und Handy-Tickets gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z.B. Krankenversicherungskarte, Schülerschein, Studierendenausweis) für die auf dem Ticket genannte Person.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der Online-Tickets heruntergeladen und - schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Tickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken. Online gekaufte Tickets können vom Kunden auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z.B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App). Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots ist nicht zulässig.

Online-Tickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt gelöst werden. Wird der Kauf per Mobiltelefon erst nach Betreten des Fahrzeugs angefordert, dann gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis.

Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons verantwortlich. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Endgerätes und des amtlichen Lichtbildausweises zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z.B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Handy-Tickets war.

Online-Tickets und Handy-Tickets können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden und sofort zur Nutzung

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2020

gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Umtausch.

Gebührenordnung

- Neuausstellung KolibriCard	5,00 €
- Ersatzausstellung KolibriCard bei Verlust*	10,00 €
- Zustellung monatliche Abrechnung KolibriCard per Post	1,00 €
- Ersatzausstellung RegioAbo/RegioAbo S bei Verlust/Beschädigung*	10,00 €
- Ersatzausstellung Schülermonatskarte bei Verlust*	10,00 €
- Ersatzausstellung Monatskarte Kindergartenkinder bei Verlust*	10,00 €
- Mahngebühren	5,00 €
- schriftliche Fahrpreisbescheinigung	2,50 €
- Fahrpreiserstattung	2,50 €
- Verunreinigung von Fahrzeugen volle Reinigungskosten mindestens	30,00 €
- Aufbewahrungsgebühr Fundsachen	2,50€
- Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 €
- ermäßigtes Erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €

* es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.